

13738

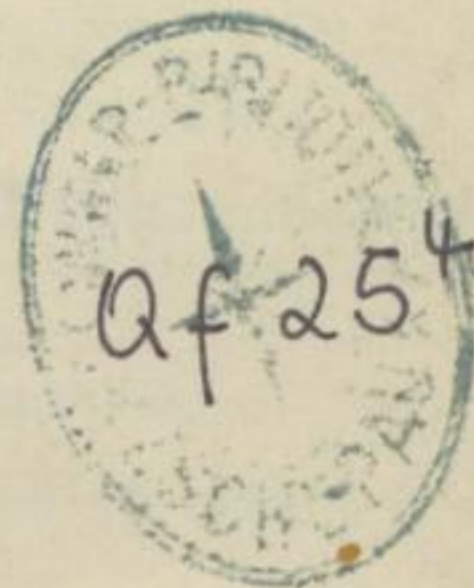
# Ortsstatut

für die

## Stadt Zschopau.

— 50K —

Zschopau.  
Druck von F. A. Raschke.  
1909.



1815

1815

§ 1.

**Allgemeine Verfassung.**

(Zu § 1 der Revidierten Städteordnung.)

Die Stadt Zschopau steht unter der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 und hat ihre Verfassung nach der letztern zu ordnen.

§ 2.

**Abgrenzung des Gemeindebezirks.**

(Zu § 6 der Revidierten Städteordnung.)

Den Gemeindebezirk der Stadt Zschopau bilden alle im Flurbuche für die Stadt und die Flur Zschopau verzeichneten Grundstücke mit Einschluß des königlichen Schlosses Wildeck hier.

§ 3.

**Gemeindeleistungen.**

(Zu §§ 25—36 der Revidierten Städteordnung.)

Die Gemeindeleistungen werden in besonderen Statuten geordnet.

§ 4.

**Gemeindevertretung.**

(Zu § 37 der Revidierten Städteordnung.)

Die Stadtgemeinde wird gegenüber dem Stadtrate durch die Stadtverordneten vertreten.

§ 5.

**Die Stadtverordneten. Deren Zahl, Wahl, Zusammensetzung und Wechsel.**

(Zu §§ 39—49 der Revidierten Städteordnung.)

Das Stadtverordneten-Kollegium besteht aus 15 ansässigen und 9 unansässigen wählbaren Bürgern.

Ersatzmänner werden denselben nicht beigegeben.

Als ansässige Bürger sind nur solche anzusehen, die selbst oder deren Ehefrauen als Eigentümer von im Stadtbezirke gelegenen Wohnhäusern im Grundbuche eingetragen sind.

Stadtverordnete, die im Laufe ihrer Wahlzeit die Eigenschaft als ansässige oder unansässige Bürger verlieren, haben unbeschadet der Bestimmung in § 40 Absatz 1 der Revidierten Städteordnung regelmäßig bis zur nächsten ordnungsmäßigen Ergänzungswahl und Einweisung der Neugewählten ihre Ämter weiter zu verwalten. Ebenso findet vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 39, 40 Absatz 1 der Revidierten Städteordnung eine Neuwahl auch dann erst bei der nächsten ordnungsmäßigen Ergänzungswahl statt, wenn ein Stadtverordneter durch Tod oder aus anderen Gründen vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Kollegium ausscheidet.

Scheidet ein Stadtverordneter vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so gilt der bei der nächsten ordnungsmäßigen Ergänzungswahl an seine Stelle tretende Stadtverordnete als nur auf den Rest der Wahlzeit des vorzeitig ausgeschiedenen Stadtverordneten gewählt. Bei dieser Ergänzungswahl gelten die, die die meisten Stimmen erhalten haben, als an Stelle der ordnungsmäßig d. h. infolge Ablaufs ihrer Amtszeit ausgeschiedenen Stadtverordneten, diejenigen, die nach diesen die meisten Stimmen auf sich vereinigen, als an Stelle der vorzeitig ausgeschiedenen Stadtverordneten gewählt.

Die vom Stadtrate allein vorzubereitende und zu leitende Wahl der Stadtverordneten hat in einer Wahlhandlung zu erfolgen.

Von den Stadtverordneten ist der dritte Teil nach je 2 Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Drittel austritt, gegebenenfalls aber das Los darüber entscheidet.

Der Wechsel der Stadtverordneten hat spätestens bis zum 5. Januar nach Ablauf jeden zweiten Jahres zu erfolgen. Verzögert sich der Eintritt der neugewählten Stadtverordneten, so haben die Ausscheidenden bis zu diesem Eintritte im Amte zu bleiben. (Laut Fassung des 8. Nachtrags vom 9. April 1907.)

#### § 6.

### Zu dem Wirkungskreis der Stadtverordneten.

(Zu § 68 der Revidierten Städteordnung.)

Nicht im Haushaltplane vorgesehene Ausgaben bis zum Betrage

von 50 Mark im einzelnen Falle können vom Stadtrate allein beschlossen werden. Über diesen Betrag hinaus ist zu solchen Ausgaben die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.

Erlasse von Stadt-, Armen-Anlagen- und anderen städtischen Abgaben können vom Stadtrate allein bewilligt werden. Andere Erlasse (mit Ausnahme der dem Stadtrate schon gesetzlich nach § 68, 5 h der Revidierten Städteordnung zustehenden) kann der Stadtrat nur, wenn dieselben den Betrag von 30 Mark für den einzelnen Fall nicht übersteigen, selbständig bewilligen; übersteigen sie diesen Betrag, so ist die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen.

### § 7.

**Stadtrat. — Dessen Zusammensetzung und Wechsel. — Wahl, Besoldung und Stellvertretung des Bürgermeisters.**

(Zu §§ 83, 84 und 86 der Revidierten Städteordnung.)

Der Stadtrat besteht aus einem besoldeten Bürgermeister, der zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein muß, und 6 unbesoldeten Stadträten. (Laut Fassung des 8. Nachtrags vom 9. April 1907.)

Ob der Bürgermeister auf Lebenszeit oder zunächst auf 12 oder 6 Jahre angestellt werden soll, bleibt der Vereinbarung des Stadtrats und der Stadtverordneten bei jeder Neuwahl eines Bürgermeisters vorbehalten.

Der jedesmalige Wechsel der ausscheidenden und an deren Stelle neu eintretenden unbesoldeten Ratsmitglieder hat bis 5. Januar zu erfolgen. Verzögert sich der Eintritt der Neugewählten, so haben die Ausscheidenden bis zu dessen Erfolg im Amte zu bleiben.

Der Gehalt des Bürgermeisters beträgt 5000 Mark jährlich. (Laut Fassung des 9. Nachtrags vom 15. Mai 1907.)

Dieser Gehalt umfaßt die Vergütung für alle Mühewaltungen des Bürgermeisters, insbesondere auch die Vergütung für Verwaltung des Amtes als Direktor des Bezirksarmenvereins zu Zschopau, welches Amt er mit zu übernehmen hat (§ 17 der Statuten des Vereins vom 17. Juni 1892), sowie für Verwaltung des Königlichen Standesamtes Zschopau in dem Falle, daß der Bürgermeister zum Standesbeamten für den kombinierten Standesamtsbezirk Zschopau bestellt wird (§ 6 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des

Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875). (Laut Fassung des 6. Nachtrags vom 30. April 1901.)

Die von den zum Standesamtsbezirk Zschopau gehörigen Gemeinden Gornau, Witzschdorf und Schlößchen-Porschendorf diesfalls zu zahlenden Beiträge zu den Kosten des Standesamts fließen der Stadtkasse zu. (Laut Fassung des 1. Nachtrags vom 22. Nov. 1886.)

Den Stellvertreter des Bürgermeisters wählt das Stadtratskollegium aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl erfolgt sofort je nach Eintritt der nach § 89 der Revidierten Städteordnung zur Ergänzung gewählten Ratsmitglieder.

Bei außerordentlichem Ausscheiden des stellvertretenden Bürgermeisters aus dem Ratskollegium ist ein anderes Ratsmitglied für dieses Amt zu wählen, jedoch nur auf die Zeit, als das ausgeschiedene Ratsmitglied dieses Amt zu bekleiden gehabt hätte.

Die Wiederwahl des abtretenden stellvertretenden Bürgermeisters ist gestattet.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters bedarf ebenso wie der Bürgermeister nach § 92 der Revidierten Städteordnung der Bestätigung durch den Kreishauptmann. — Zur Besorgung der juristischen Geschäfte ist gegen Vergütung ein Jurist, der den im 1. Absätze dieser Paragraphen enthaltenen Erfordernissen entspricht, herbeizuziehen, dafern letztere nicht in der Person des Stellvertreters erfüllt werden. (Laut Fassung des 4. Nachtrags vom 26. Januar 1891.)

Eine Honorierung des Stellvertreters findet nur auf die Dauer der Vakanz der Bürgermeisterstelle statt. Diese Honorierung sowie die Vergütung des herbeizuziehenden Juristen bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

#### § 8.

(Aufgehoben durch den 8. Nachtrag vom 9. April 1907.)

#### § 9.

### Pensionierung der Gemeindebeamten.

(Zu §§ 86, 95 und 105 der Revidierten Städteordnung.)

Zu Bestreitung der auf Grund der §§ 86, 95 und 105 der Revidierten Städteordnung zu gewährenden Pensionen besteht ein Pensionsfond.

Demselben fließen zu:

- 1., die alljährlich im Haushaltplane zu normierenden Zuschüsse,
- 2., etwaige dem Pensionsfond hinterlassene Vermächtnisse und zugewendete Schenkungen. (Laut Fassung des 8. Nachtrags vom 9. April 1907.)

Derselbe wird bei der Stadtkasse, jedoch gesondert, verwaltet, und es ist über denselben alljährlich in einem besonderen Anhange zur Stadtkassenrechnung Rechnung abzulegen.

Die Pensionen werden außer in dem im § 86 der Revidierten Städteordnung Absatz 1. am Ende erwähnten Falle, daß der zunächst auf 6 oder 12 Jahre angestellte Bürgermeister nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder gewählt werden sollte, in welchem Falle der dort getroffenen Bestimmung nachzugehen ist, nach den für die Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen gewährt.

— Der vierte Absatz des § 9 des Ortsstatuts, wie derselbe in dem 1. Nachtrage zu demselben vom 22. November 1886 gefaßt worden ist, hat Zweifel darüber entstehen lassen, ob die Hinterlassenen eines zunächst auf 6, beziehungsweise 12 Jahre gewählten Bürgermeisters auch dann pensionsberechtigt sind, wenn derselbe vor Ablauf der Zeit, auf welche er zunächst gewählt worden war, verstirbt.

Der Stadtrat erläutert unter Zustimmung der Stadtverordneten hiermit diese Bestimmung ausdrücklich dahin, daß den Hinterlassenen des Bürgermeisters auch in diesem Falle die gesetzlichen Pensionen in gleicher Weise wie den Hinterlassenen eines auf Lebenszeit angestellten Bürgermeisters zu gewähren sind. — (Authentische Auslegung durch den 3. Nachtrag vom 31. Dezember 1888.)

In allen Fällen erfolgt die Zahlung der Pensionen aus dem Pensionsfond.

Die Zeit der Leistung eines mit Pensionsberechtigung verbundenen Dienstes im Staate oder in einer anderen Gemeinde ist der Dienstzeit in hiesiger Gemeinde hinzuzurechnen. (Laut Fassung des 5. Nachtrags vom 26. Juni 1899.)

Pensionsberechtigt sind außer dem Bürgermeister die in dem diesem Nachtrage unter A beigefügten Verzeichnisse aufgeführten städtischen Beamten, sowie diejenigen, welchen der Stadtrat bei ihrer Anstellung oder während ihrer Dienstzeit mit Zustimmung der Stadtverordneten die Pensionsberechtigung verleiht.

Die Verleihung der Pensionsberechtigung soll nur an solche Beamte statthaben, welche gegen einen jährlichen festen Gehalt für ein

beständiges Amt angestellt sind, und deren Zeit und Kräfte durch das Amt vollständig in Anspruch genommen werden.

A.

### V e r z e i c h n i s s der pensionsberechtigten städtischen Beamten.

Der Sekretär,  
die drei Kassenbeamten,  
der Registrator,  
der Wachtmeister,  
die beiden Schulente,  
der Bauverwalter.

(Laut Fassung des 1. Nachtrags vom 22. November 1886.)

§ 10.

### Anstellung der Gemeindeunterbeamten.

(§ 104 der Revidierten Städteordnung.)

Die Anstellung der erforderlichen Unterbeamten erfolgt unter Vorbehalt einvierteljährlicher Kündigung. Nach zehnjähriger Dienstzeit im Dienste der Stadt erlischt dieser Vorbehalt. (Laut Fassung des 5. Nachtrags vom 26. Juni 1899).

Die Stadtverordneten sind von jeder seitens des Stadtrats getroffenen Wahl eines Kassenbeamten vor endgiltiger Anstellung des letzteren zur Geltendmachung etwaiger näher zu begründender Bedenken in Kenntniss zu setzen. (Laut Fassung des 1. Nachtrags vom 22. November 1886.)

§ 11.

### Ständige Ausschüsse.

(Zu §§ 121 – 124 und 128 der Revidierten Städteordnung.)

Außer

I. ständigen Ausschüssen des Stadtrats

- a. für das Depositenwesen und
- b. für die Braugenossenschaft

bestehen

II. gemischte ständige Ausschüsse

1. für das Kassen- und Rechnungswesen (Kassen- und Rechnungsausschuß),



2. für das Bauwesen, die Wasserbewirtschaftung, die Feuerlöschanstalten, die städtischen Grundstücke, das Marktwesen und für Verschönerungen (Bau- und Wirtschafts-Ausschuß),
3. für die Gasanstalt und die Straßenbeleuchtung (Gasanstalts-Ausschuß),
4. für das Schulwesen (Schul-Ausschuß),
5. für das Armenwesen (Armen-Ausschuß),
6. für die Sparkassenanstalt (Sparkassen-Ausschuß),
7. für die Abschätzung zu den städtischen Anlagen wie zu den Staatsabgaben (Einschätzungs-Ausschuß),
8. für Einquartierungen (Einquartierungs-Ausschuß),
9. für den Bezirksarmenverein Zschopau,
10. für die Stadtbibliothek (Stadtbibliothekdirektorium) und
11. für die Prüfung der Reste von Stadtgemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchen-Anlagen, anderen städtischen Abgaben und Sporteln (Restprüfungs-Ausschuß).

## § 12.

**Fortsetzung.****Zusammensetzung und Wirkungskreis der Ausschüsse.**

Zu I a. Zusammensetzung und Wirkungskreis des Depositen-Ausschusses werden durch ein besonderes Regulativ für die Depositenkasse geregelt.

Zu I, b. Der Ausschuß für die Braugenossenschaft besteht aus einem Ratshmitgliede, welches als Bevollmächtigter der ein Mitglied jener Genossenschaft bildenden Stadtgemeinde in den Generalversammlungen und dem Ausschusse der Braugenossenschaft nach Maßgabe der Statuten der letzteren zu fungieren hat.

Zu II, 1. Der Kassen- und Rechnungs-Ausschuß ist aus je 3 Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten zusammengesetzt und bei Anwesenheit von wenigstens 3 Ausschußmitgliedern außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beschluß- und handlungsfähig.

Derselbe hat insbesondere

- a. unter Vorsitz des Bürgermeisters, auch wenn letzterer nicht zum Ausschusse gehört, den jährlich zu fertigenden Haushaltplan für die Stadt-, die Stadtschuldentilgungs- und die Gasanstalts-Kasse und zwar den für die letztere sowie

die das Bauwesen und die Wasserbewirtschaftung betreffenden Teile des Haushaltplanes für die Stadtkasse auf Grund der vorher von den betreffenden in § 11 sub II, 2 und 3 bezeichneten Ausschüssen aufzustellenden Voranschläge zu entwerfen und an den Stadtrat bis spätestens Mitte November des jedesmal vorhergehenden Jahres abzugeben,

- b. die städtischen Kassenbeamten zu kontrollieren, zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit Einsicht von den seitens jener Kassenbeamten zu führenden Büchern zu nehmen und jedes Jahr wenigstens einmal nach Maßgabe des hierüber bestehenden besonderen Regulativs die städtischen Kassen zu revidieren,
- c. auf Erfordern des Stadtrats in das Kassen- und Rechnungswesen einschlagende Angelegenheiten zu begutachten.

Zu II, 2. Der Bau- und Wirtschafts-Ausschuß besteht aus je 3 Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten und ist bei Anwesenheit von wenigstens 2 Ausschußmitgliedern außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beschluß- und handlungsfähig.

Derselbe hat insbesondere Aufsicht zu führen

- a. über die Er- und Instandhaltung aller städtischen Gebäude (mit Ausschluß der Schul- und der Gasanstaltsgebäude), aller städtischen Straßen, Wege, Brücken, Stege, Schleußen, Ufermauern, Wasserleitungsanlagen, Klumpen, Wasserbehälter, Baugeräte, Feuerlöschgeräte, Marktbudengeräte, Verschönerungsanlagen,
- b. über die Erhaltung der Grenzen sämtlicher städtischer Grundstücke,
- c. über den ordnungsmäßigen Betrieb der städtischen Steinbrüche.

Ferner hat derselbe

- d. auf Erfordern des Stadtrats dem letzteren über in den Geschäftsbereich des Ausschusses einschlagende Fragen Gutachten abzugeben,
- e. den städtischen Bauverwalter zu kontrollieren und die von demselben zu führenden Bücher zu revidieren,
- f. für den jährlich aufzustellenden Haushaltplan einen das

gesamte ihm unterstellte Bauwesen betreffenden Voranschlag zu fertigen und rechtzeitig an den Kassen- und Rechnungs-Ausschuß abzugeben (s. oben zu II 1, a),

- g. über die Verwendung der im Haushaltplane für die Stadtkasse für die Unterhaltung aller oben sub a seiner Aufsicht unterstellten Baulichkeiten, Anlagen und Geräte verwilligten Summen, soweit besondere nähere Bestimmungen darüber weder im Haushaltplane getroffen sind, noch vom Stadtrate später nach Aufstellung des Haushaltplanes getroffen werden, selbständig Entschliebung zu fassen,
- h. sich in seinem Geschäftsbereiche des städtischen Bauverwalters als Sachverständigen sowie zur Leitung aller von ihm nach vorstehender Bestimmung unter g selbständig beschlossenen oder ihm seitens des Stadtrats zur Ausführung übertragenen städtischen (auch Schul- und Gasanstalts-) Bauten zu bedienen, soweit nicht vom Stadtrate ein besonderer Sachverständiger oder Bauleiter bestimmt wird,
- i. bei allen vorstehends unter f bezeichneten, sowie bei den ihm seitens des Stadtrats nur zur Beaufsichtigung übertragenen Bauten, ferner nach Anordnung des Stadtrats bei Anschaffung von Geräten der unter a bezeichneten Arten die geleisteten und gelieferten Arbeiten, Baumaterialien, Geräte und anderen Gegenstände ab- und zu übernehmen,
- k. durch den Vorsitzenden beziehentlich dessen Stellvertreter alle aus städtischen Kassen zu bezahlenden Rechnungen über in den dem Ausschusse unterstellten Zweigen der städtischen Verwaltung geleistete Arbeiten und gelieferte Gegenstände aller Art zum Zeichen der Richtigkeit der berechneten Löhne, der Richtigkeit der Stückzahl und beziehentlich des Gewichts oder Maßes, der Richtigkeit der Preisbestimmung und der Preiswürdigkeit des Gelieferten nach der Signierung dieser Rechnungen durch den städtischen Bauverwalter, soweit letzterer bei Leistung und Lieferung jener Arbeiten beziehentlich Gegenstände konkurriert hat

und vor der Passierlichmachung seitens des Ratsvorstands zu attestieren,

- l. bei ausbrechenden Schadenfeuern hier den städtischen Feuerwehrkommandanten zu unterstützen, zur Abwendung der Gefahr von den städtischen Gebäuden das Erforderliche, soweit es den Anordnungen des städtischen Feuerwehrkommandanten nicht zuwiderläuft, zur Ausführung zu bringen, die Verproviantierung der auswärtigen Feuerlöschmannschaften zu besorgen und die den einzelnen Anführern der hiesigen Feuerwehren obliegende Verproviantierung der hiesigen Feuerwehrmannschaften zu überwachen,
- m. die Verlöfung der Marktбудenstände und die Vereinnahmung der Marktstättegelder zu kontrollieren.

Die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses liegt dem Vorsitzenden beziehentlich dessen Stellvertreter ob. Doch kann der Ausschuß mit Einwilligung der letzteren zur Vornahme bestimmter Handlungen ein für allemal oder für einzelne Fälle ein oder mehrere andere Mitglieder beauftragen.

Zu II, 3. Der Gasanstalts-Ausschuß besteht aus je 3 Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten und ist bei Anwesenheit von wenigstens 3 Ausschußmitgliedern außer dem Vorsitzenden beziehentlich dessen Stellvertreter beschluß- und handlungsfähig.

Demselben liegt insbesondere ob,

- a. über die Er- und Instandhaltung der Gebäude, Maschinen, Geräte und aller Anlagen der Gasanstalt, sowie aller Einrichtungen für die öffentliche Straßenbeleuchtung Aufsicht zu führen,
- b. den Betrieb der Gasanstalt zu beaufsichtigen,
- c. auf Erfordern des Stadtrats dem letzteren über Fragen, welche die Gasanstalt oder die öffentliche Straßenbeleuchtung betreffen, Gutachten abzugeben,
- d. den technischen Leiter der Gasanstalt (Gasmeister) zu kontrollieren und die von demselben zu führenden Bücher zu revidieren,
- e. die An- und Ablieferung und gehörige Verwendung aller zur Gasbereitung erforderlichen Materialien insbesondere der Kohlen zu überwachen,

- f. für den Verkauf der bei der Gasbereitung gewonnenen Nebenprodukte die nutzbarsten Absatzwege aufzusuchen und diesen von der Gasanstaltskassenverwaltung zu besorgenden Verkauf zu beaufsichtigen,
- g. den Brennkalender für die öffentliche Straßenbeleuchtung nach den von den städtischen Kollegien darüber gefaßten allgemeinen Beschlüssen aufzustellen und die gehörige Durchführung dieses Brennkalenders zu überwachen,
- h. für den jährlich aufzustellenden Haushaltplan einen Voranschlag für die Verwaltung der Gasanstalt zu fertigen und rechtzeitig an den Kassen- und Rechnungs-Ausschuß abzugeben (s. oben zu II, 1 a),
- i. über die Verwendung der im Haushaltplane für die Unterhaltung der Gasanstalt, der Maschinen, aller Anlagen und Geräte derselben, des städtischen Gasrohrnetzes und der städtischen Straßenlaternen verwilligten Summen, soweit besondere nähere Bestimmungen darüber weder im Haushaltplane getroffen sind, noch vom Stadtrate später nach Aufstellung des Haushaltplanes getroffen werden, selbstständig Entschließung zu fassen,
- k. sich in seinem Geschäftsbereiche des technischen Leiters der Gasanstalt (des Gasmeisters) und nach Befinden des hinsichtlich der Bauten für die Gasanstalt wie für die öffentliche Straßenbeleuchtung dem letzteren untergeordneten städtischen Bauverwalters als Sachverständiger, sowie zur Leitung aller von ihm nach vorstehender Bestimmung sub i selbstständig beschlossenen oder ihm • seiten des Stadtrats zur Ausführung übertragenen Bauten zu bedienen, soweit nicht vom Stadtrate ein besonderer Sachverständiger oder Bauleiter bestimmt wird,
- l. bei allen vorstehends unter k bezeichneten, sowie bei den ihm seiten des Stadtrats nur zu Beaufsichtigung übertragenen Bauten, ferner nach Anordnung des Stadtrats bei Anschaffung von Maschinen, Rohren, Geräten und anderen Gegenständen für die Gasanstalt, das städtische Gasrohrnetz und die öffentliche Straßenbeleuchtung die ge-

- leisteten und gelieferten Arbeiten, Baumaterialien, Rohre und andere Gegenstände ab- und zu übernehmen,
- m. durch den Vorsitzenden beziehentlich dessen Stellvertreter alle aus der Gasanstaltskasse oder für die öffentliche Straßenbeleuchtung aus der Stadtkasse zu bezahlenden Rechnungen, soweit die Gegenstände der letzteren vom Ausschusse bestellt oder wenigstens unter dessen Leitung oder Aufsicht geleistet bez. geliefert worden sind, zum Zeichen der Richtigkeit der berechneten Löhne, der Richtigkeit der Stückzahl bez. des Maßes oder Gewichtes, der Richtigkeit der Preisbestimmung und der Preiswürdigkeit des Gelieferten nach der Signierung dieser Rechnungen durch den Gasmeister und vor der Passirlichmachung seitens des Ratsvorstands zu attestieren,
- n. bei Schadenfeuern hier für Schließung der Haupthähne der Gasleitungen in den vom Feuer bedrohten Gebäuden besorgt zu sein.

Die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses liegt dem Vorsitzenden beziehentlich dessen Stellvertreter ob. Doch kann der Ausschuß mit Einwilligung der letzteren zur Vornahme bestimmter Handlungen ein für allemal oder für einzelne Fälle ein oder mehrere andere Mitglieder beauftragen.

- Zu II, 4—10. Für die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der hierunter benannten Ausschüsse sind maßgebend und zwar
- = 4 die Orts-Schulordnung für Zschopau,
  - = 5 die Orts-Armenordnung für Zschopau,
  - = 6 das Regulativ der Sparkasse zu Zschopau,
  - = 7 das Regulativ für Aufbringung der Stadtgemeinde-, Armen-, Schul- und Kirchen-Anlagen für Zschopau, sowie hinsichtlich der Einschätzung zu den Staatsabgaben die betreffenden Landesgesetze,
  - = 8 das Regulativ über Verteilung der Einquartierung und anderer Militärleistungen für Zschopau,
  - = 9 das Statut des Bezirks-Armenvereins Zschopau und
  - = 10 das Statut über die Jacob Georg Bodemerschche Stiftung einer Stadtbibliothek zu Zschopau, wozu hervorzuheben ist, daß infolge der Eigenschaft der Stadtbibliothek als einer Stiftung

die Vorschriften in § 122 der revidierten Städteordnung auf das Stadtbibliothek-Direktorium keine Anwendung leiden.

Zu II, 11. Der aus 3 Mitgliedern des Stadtrats und 4 Stadtverordneten bestehende und bei Anwesenheit von wenigstens 4 Ausschußmitgliedern außer dem Vorsitzenden beziehentlich dessen Stellvertreter beschlußfähige Restprüfungs-Ausschuß hat auf Erfordern des Stadtrats die in § 11,11 bezeichneten Reste vor deren exekutivischer Beitreibung hinsichtlich der Exigibilität zu prüfen.

§ 13.

**Fortsetzung.**

**Verhältnis der Ausschüsse zum Stadtrat.**

Sämtliche Ausschüsse, auch das in § 11,10 genannte Stadtbibliothek-Direktorium, führen ihre Geschäfte nach § 124 der revidierten Städteordnung in Unterordnung unter dem Stadtrate und sind daher an die Beschlüsse des letzteren gebunden.

Dem Bürgermeister ist es jederzeit unbenommen, den Sitzungen, Verhandlungen oder Lokalbesichtigungen, auch der Ausschüsse, deren Mitglied er nicht ist, beizuwohnen, und an den Beratungen und Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

**Zschopau, den 17. Februar 1875.**

(L. S.)

**Der Stadtrat.**

**G. Müller,**  
Brgmstr.

(L. S.)

**Die Stadtverordneten.**

**Moriz Werner, Vors.**

Die Statuten der Stadt Zschopau sind im Jahre 1875 durch das Ministerium des Innern bestätigt worden.

Vorstehendes Ortsstatut für die Stadt Zschopau wird andurch bestätigt.

Hierüber ist gegenwärtiges

### Defret

ausgefertigt worden.

Dresden, am 27. März 1875.

Ministerium des Innern.

(L. S.)

v. Mostik-Wallwik.

Zschopau.

10